

■ Allgemeine Bedingungen

Transportierte Waren & Material

Für etwaige Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienste wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen. Sie werden alles unternehmen, um Ihnen bestmöglich zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance
Dienststelle Customer Complaints
Boulevard Emile Jacqmain 53
1000 Brüssel
E-Mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie, unbeschadet Ihres Rechts ein Gerichtsverfahren einzuleiten, die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten.

Ombudsmann der Versicherungen
Square de Meeûs 35
1000 Brüssel
Website: www.ombudsman.as

■ Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Versicherungsbedingungen	
1. Gegenstand der Versicherung	5
2. Wo sind Sie versichert?	5
3. Deckungsperiode	5
4. Versicherung „Alle Risiken außer“	5
5. Versicherung "(„Großschäden“) aufgezählte Ereignisse"	5
6. Erweiterungen	7
Allgemeingültige Bestimmungen	
7. Spezifische Transporte:	
7.1 Versagen der Temperatur- oder Feuchtigkeitsregulieranlage	8
7.2 Tankbeförderung	8
7.3 Beförderung von Spezialmaterial: Bau- und Fördermaschinen	8
8. Zusätzliche Deckungen:	
8.1 Die Rettungskosten	8
8.2 Die Kosten für die Bewahrung (inkl. Entladung und Beladung) der geretteten Waren	8
8.3 Die Kosten für das Aufräumen der geschädigten Waren	8
8.4 Die Vertragsstrafe infolge einer Verzögerung (Neuwaren)	9
9. Eine fakultative Deckung gegen Diebstahl	9
Ausschlüsse	
10. Ausschlüsse	
A. ausgeschlossene Ursachen, Folgen, Schäden, Verluste und/oder Kosten	10
10.1 Ausschlüsse, die mit dem Anwendungsbereich des Vertrages in Verbindung stehen	10
10.2 Ausschlüsse, die mit dem Material oder den Waren in Verbindung stehen	10
10.3 Ausschlüsse, die mit dem Transport oder dem Spediteur in Verbindung stehen	10
10.4 Allgemeine Ausschlüsse	11
B. Ausgeschlossene Gegenstände	11
Zu versichernder Wert	
11. Grundlage zur Ermittlung des zu versichernden Werts	12
Schadensfall: die Schätzung der Schäden und der Ermittlung der Entschädigung	
12. Benennung eines Experten	13
13. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall: allgemeine und spezifische Anweisungen	13
14. Wie wird die Entschädigung ermittelt?	14
15. Proportionalregel	15
16. Forderungsübergang	15
17. Zahlung der Entschädigung	15
Der Ablauf der Deckungen ihres Versicherungsvertrages	
18. Inkrafttreten und Dauer der Deckungen	16
19. Beschreibung und Änderung des Risikos – Ihre Erklärungen	16
20. Zahlung der Prämie und Folgen bei der Nichtzahlung der Prämie	16
21. Erneuerung, Unterbrechung und Ende der Deckungen	16
Lexikon	17

■ Vorwort

Ihr Vertrag besteht aus zwei Teilen

Die Allgemeinen Bedingungen beschreiben unsere gegenseitigen Verpflichtungen und den Inhalt der Garantien und der Ausschlüsse.

Die Besonderen Bedingungen enthalten Ihre persönlichen Angaben sowie die Garantien, die Sie abgeschlossen haben. Sie vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen und annullieren diese, wenn sie mit ihnen in Widerspruch stehen würden.

Wie bekommt man leicht Zugang zum Vertrag?

Das Inhaltsverzeichnis gibt Ihnen eine Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen Ihres Vertrages.

Das Lexikon präzisiert die genaue Tragweite der mit einem Sternchen markierten Wörter.

Vorhergehende Begriffsbestimmungen

Sie bezeichnet die Versicherten, d.h.:

- der Versicherungsnehmer, Eigentümer der transportierten Waren/des transportierten Materials, dessen Gesellschaftssitz sich obligatorisch in Belgien befinden muss,
- das Personal des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner Tätigkeit,
- jede andere Person, die in dem Versicherungsvertrag als Versicherte(r) bezeichnet wird.

Wir bezeichnet

AG Insurance AG – Bd E. Jacquain 53, B-1000 Brüssel – RJP Brüssel

MwSt. BE 0404.494.849 – www.aginsurance.be

Unter dem Code 0079 zugelassene Versicherungsgesellschaft, unter Aufsicht der Belgischen Nationalbank, Bd de Berlaimont 14, 1000 Brüssel

Korrespondenzanschriften

Für uns bestimmte Mitteilungen sind nur rechtsgültig, wenn sie an unseren Gesellschaftssitz oder an eine unserer regionalen Verwaltungsstellen in Belgien gerichtet sind. Für Sie bestimmte Mitteilungen sind rechtsgültig, selbst gegenüber Erben oder Rechtsnachfolgern, wenn sie an Ihre in den Besonderen Bedingungen verzeichnete Anschrift oder an jegliche andere Anschrift gerichtet sind, die Sie uns mitgeteilt hätten. Wenn mehrere Versicherungsnehmer den Vertrag unterzeichnet haben, ist jede Mitteilung, die wir an einen von ihnen senden, allen gegenüber gültig.

Was tun, wenn Sie Opfer eines Schadensfalls sind?

Um sich zu vergewissern, dass es sich um einen versicherten Schadensfall handelt, ziehen Sie bitte die Besonderen Bedingungen Ihres Vertrags und die betreffende Garantie in den Allgemeinen Bedingungen zu Rate. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind im Kapitel „Schadensfälle“ der Allgemeinen Bedingungen ausführlich beschrieben.

■ Versicherungsbedingungen

Die Garantie „Transportierte von Waren & Material“ ergänzt Ihre obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Wenn Sie die Versicherung „Alle Risiken außer“ (Art.4) abgeschlossen haben, werden Ihre neuen Waren* von dieser Garantie gedeckt.

Wenn Sie die Versicherung („Großschäden“) aufgezählte Ereignisse (Art.5) abgeschlossen haben, wird Ihr Material* von dieser Garantie gedeckt.

Artikel 1: Gegenstand der Versicherung

Dieser Vertrag deckt, unter den darin festgelegten Bedingungen:

- die Sachschäden und/oder Verluste*,
- die Ihre eigenen Waren* und/oder Ihr eigenes berufliches Material betreffen, die in den Besonderen Bedingungen beschrieben werden,
- die sich während deren Transport, durch Sie ausgeführt, im Straßenverkehr ereignen,
- wenn sich die Waren und/oder das Material in dem in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeug bzw. auf diesem Fahrzeug befinden.

Artikel 2: Wo sind Sie versichert?

Versicherungsschutz wird in den in den Besonderen Bedingungen angegebenen Ländern gewährt. In Ermangelung einer Angabe diesbezüglich wird Versicherungsschutz nur in den folgenden Gebieten gewährt: Belgien, die Niederlande, Luxemburg, und bis zu 150 km über die belgischen Grenze hinaus.

Artikel 3: Deckungsperiode

Die Deckung wird ohne Unterbrechung und ohne Dauerbegrenzung während des normalen Reiseablaufs* garantiert. Sie wird während der Zwischenstopps und Stilllegungen des Fahrzeugs aufrechterhalten, die sich zwischen Abfahrt und Ankunft ereignen, es sei denn, dass sie länger als 96 aufeinander folgenden Stunden dauern. In diesem Fall wird die Deckung automatisch unterbrochen.

Artikel 4: Versicherung „Alle Risiken außer“

Sie sind versichert gegen die Sachschäden und/oder den Verlust*, die Ihre transportierten Neuwaren* betreffen, u.z. ungeachtet der Ursache. Wenn diese Deckung in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist, sind Sie ebenfalls gegen Diebstahl versichert (siehe Artikel 9). Finden jedoch Anwendung:

- die im Art. 10 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüsse,
- die im Art. 7 bestimmten besonderen Versicherungsmodalitäten, wenn es sich um einen bestimmten Transport handelt.

Die Deckung tritt zum Zeitpunkt der Beladung* in Kraft – d.h. sobald die zu transportierenden Waren in Ihrem Fahrzeug bzw. auf Ihrem geladen werden – und endet nach der Entladung* der Waren – d.h. sobald sie aus dem Fahrzeug herausgenommen werden.

Artikel 5: Versicherung („Großschäden“) bestimmte Ereignisse

§1. Sie sind versichert gegen die Sachschäden an Ihrem transportierten Material*, wenn diese Schäden die direkte Folge eines der folgenden Ereignisse sind:

- Jeder Unfall mit Ihrem Fahrzeug, wie z.B.: Kippen, in den Graben fahren, Fahrgestell- oder Achsenbruch, Bruch der Deichsel des Anhängers, Reifenplatzer, Zusammenstoß mit einem anderen Transportmittel bzw. mit einem festen Gegenstand;
- Brand, Explosion, Blitzschlag;
- Einsturz von Gebäuden, Brücken, Tunneln oder sonstigen Kunstbauten;
- Plötzliche und unvorhergesehene Straßensenkung ;
- Überschwemmung*, Lawine, Berggrutsch oder Baumsturz, Erdbeben, Vulkanausbruch;
- Streik und Aufruhre*, die direkt durch streikende Personen, Aufrührer oder Personen verursacht werden, die an Volksbewegungen*, Lock Outs oder Auseinandersetzungen infolge Arbeitskonflikte* teilnehmen;

- Terrorakte* gegen belgische Risiken*.

In bestimmten Fällen deckt die Gesellschaft die von einem Terrorakt verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehört sie zu der VoG TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu dieser VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschäden“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebene Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf das Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss der VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu der VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen. Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung unserer Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Wir werden den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an den Versicherten oder an den Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht ausreicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag ausreichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, jeder Ausschluss und/oder jede zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet - zu den darin beschriebenen Modalitäten - auf Ihren Vertrag Anwendung.

- Regen, Hagel oder Schnee, wenn sich die sich daraus ergebenden Schäden nach einem im Rahmen des vorliegenden Artikels gedeckten Schadensfalls ereignen.

Der Diebstahl von Material kann gesondert versichert werden, wenn diese Deckung ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist gemäß Art. 9.

§2. Die Deckung tritt in Kraft, sobald das Material in bzw. auf Ihrem Fahrzeug geladen wurde. Sie endet, wenn das Fahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist und sobald die Entladung* beginnt.

**Artikel 6:
Erweiterungen**

- 1. Schäden, die ausschließlich die Verpackung und/oder das Etikett** der Waren infolge eines gedeckten Schadensfalls betreffen, und die eine vorgesehene oder tatsächliche Wertminderung zur Folge haben, werden ebenfalls gemäß den Bestimmungen in Artikel 14 gedeckt.
- 2. Wenn Ihr Fahrzeug während der Reise* außer Betrieb ist**, bleibt die Deckung für die auf dem Fahrzeug geladen Waren und/oder Material aufrechterhalten, wenn der Transport auf bzw. in einem Ersatzfahrzeug fortgesetzt wird. Versicherungsschutz wird ebenfalls gewährt, wenn die Waren und das Material zwischenzeitlich in einem geschlossenen bzw. überwachten Gebäude gelagert werden müssen, bevor der Transport dieser Waren bzw. des Materials fortgesetzt werden kann.
- 3. Wenn Ihr Fahrzeug durch ein anderes Fahrzeug endgültig ersetzt wird (Fahrzeugwechsel)**, müssen Sie uns innerhalb von höchstens 16 Tagen über die Risikoänderung informieren. Während dieser Zeitspanne findet die Deckung auf die Transporte mit dem neuen Fahrzeug Anwendung. Wenn diese Frist von 16 Tagen überschritten wird, wird die Deckung automatisch unterbrochen.

■ Allgemeingültige Bestimmungen

Artikel 7: Bestimmte Transporte

Für die folgenden besonderen Transporte leisten wir Versicherungsschutz gemäß den nachstehenden Bestimmungen:

- **Versagen der Temperatur- oder Feuchtigkeitsregulierungsanlage:**

Die Sachschäden an den transportierten Waren, die durch das Versagen der Temperatur- oder Feuchtigkeitsregulierungsanlage verursacht werden, werden nur entschädigt, wenn dieses Versagen von einem Zusammenstoß mit Ihrem Fahrzeug oder dessen Anlage herrührt. Wenn dies in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich vermerkt ist, decken wir ebenfalls diese Schäden, wenn sie durch ein internes Versagen der Anlage verursacht werden.

- **Tankbeförderung:**

Abweichend von den Definitionen im Lexikon beginnt die „Beladung“ in dem Moment, in dem die Ware das Füllventil des Tanks Ihres Fahrzeugs passiert; die „Entladung“ endet, sobald die Ware das Entleerungsventil des Tanks Ihres Fahrzeugs passiert hat. Sofern in den besonderen Bedingungen nicht anderweitig angegeben, sind durch Verschmutzung (flüssige, feste und gasförmige Gemische) entstandene Schäden an der Ware, die in dem Tank Ihres Fahrzeugs transportiert wird, ausgeschlossen, soweit diese nicht die direkte Folge eines Schadensfalls sind, der einem der in Artikel 5 beschriebenen Ereignisse gleichkommt.

- **Beförderung von Spezialmaterial: Bau- und Fördermaschinen**

Abweichend von der in Artikel 5, Absatz 2 vorgesehenen Versicherungsdauer entschädigen wir Sie für materielle Schäden, die durch einen Absturz während der Be- und Entladungsarbeiten an Ihrem Fahrzeug durch selbst gesteuerte Bau- und Fördermaschinen entstehen, vorausgesetzt, dass diese Arbeiten mithilfe einer angemessenen Rampe durchgeführt werden.

Artikel 8 : Zusätzliche Deckungen

Wir decken die Gesamtheit der folgenden ordnungsgemäß bewiesenen Kosten und Ausgaben infolge eines durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gedeckten Schadensfalls, und zwar bis zu 20% des versicherten Betrages. Jedoch kann die Entschädigungsgrenze nie 12.500 EUR unterschreiten:

1. Die Rettungskosten

- die Kosten, die aus den Maßnahmen hervorgehen, die wir von Ihnen zwecks Vorbeugung oder zur Milderung der Folgen des Schadensfalls verlangt haben;
- die Kosten, die sich aus den dringenden und angemessenen Maßnahmen ergeben, die Sie aus eigenem Antrieb ergriffen haben, um den Schadensfall bei drohender Gefahr zu verhindern, d.h., wenn in Ermangelung ergriffener Maßnahmen ein Schadensfall gewiss und in kürzester Zeit eintreten würde, oder um die Folgen eines angefangenen Schadensfalls zu verhindern oder zu mildern. Als dringende Maßnahmen gelten diejenigen, die Sie unverzüglich ergreifen müssen, wobei es Ihnen unmöglich ist, uns zu benachrichtigen und unsere vorherige Genehmigung einzuholen, es sei denn, dass uns dadurch ein Nachteil zugefügt wird. Wir erstatten Ihnen diese Kosten, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt aufgewendet worden sind, selbst wenn die unternommenen Schritte fruchtlos geblieben sind.

2. Die Kosten für die Bewahrung (inkl. Entladung und Beladung) der geretteten Waren

Wir übernehmen die Kosten, die Sie aus gutem Grund einräumen, um die geretteten Waren zu schützen und bewahren, und um eine Erschwerung des Schadensumfangs zu vermeiden.

3. Die Kosten für das Aufräumen der geschädigten Waren

Wir übernehmen die Kosten, die Sie aus gutem Grund einräumen, um die geschädigten Waren aufräumen bzw. gegebenenfalls vernichten zu lassen, soweit wir unsere vorherige Genehmigung gegeben haben oder wenn diese Maßnahme durch eine zuständige Behörde befohlen wurde, mit Ausnahme der Kosten für die Dekontamination oder die Behandlung des Abraums.

4. Die Vertragsstrafe infolge einer Verzögerung (Neuwaren)

Abweichend vom Ausschluss der indirekten Schäden entschädigen wir Ihren Vertragspartner für das Bußgeld bzw. die Vertragsstrafe die ihm geschuldet ist, wenn Sie die Neuwaren* mit Verspätung liefern.

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt werden:

- die einzige Ursache der Zahlung dieser Vertragsstrafe ist die Tatsache, dass Sie infolge eines durch einen der („Großschäden“) bestimmte Ereignisse (siehe Art. 5) verursachten Schadensfalls eine Verzögerung verursacht haben;
- Ihr Vertragspartner, der diese Geldstrafe erhalten wird, muss uns den Nachteil anzeigen, der allein durch diese Verzögerung verursacht wurde;
- Der Betrag dieser Strafe muss unbedingt vertraglich und vor Anfang des Transports festgesetzt werden. Dieser Betrag darf den Preis nicht übersteigen, den Sie von dem Vertragspartner für den Transport – pro Reise – verlangen. Gegebenenfalls kann sich die Entschädigung auf diesen Betrag beschränken.

Artikel 9: Eine fakultative Deckung gegen Diebstahl

Wenn Sie die Deckung „Diebstahl“ genießen, tritt sie in Kraft, sobald die Waren und/oder das Material in Ihrem Fahrzeug geladen wurden. Sie endet, wenn das Fahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist und sobald die Entladung* beginnt.

§1. Wir decken nur die folgenden Fälle:

- Diebstahl, wenn er eine Folge eines gedeckten Schadensfalls ist und wenn es zwischen dem Diebstahl und einem gedeckten Schadensfall einen Kausalzusammenhang gibt;
- Bewaffneter Diebstahl oder Diebstahl mit Gewaltanwendung;
- Gleichzeitiger Diebstahl des Fahrzeuges und der Waren/des Materials;
- Diebstahl oder Diebstahlversuch mit bewiesenem Einbruch.

§2. Die Deckung wird dann nur gewährt, wenn die folgenden Vorbeugungsmaßnahmen eingehalten wurden:

1. Tür, Kofferraum, Scheibe oder jeder Zugang zu den Waren / dem Material müssen verschlossen sein;
2. die Waren und das Material im Fahrzeug müssen außer Sicht sein;
3. ausgenommen bei bewaffnetem Diebstahl oder Diebstahl mit Gewaltanwendung darf der Schlüssel, mit denen Sie Ihr Fahrzeug starten, nicht auf oder in dem Fahrzeug zurückgelassen werden;
4. das Diebstahlsicherungssystem* Ihres Fahrzeugs, dessen Einrichtung bewiesen werden muss, muss eingeschaltet sein und einwandfrei funktionieren;
5. Nachts (zwischen 21 Uhr und 7 Uhr) muss sich das Fahrzeug mit dem Material / den Waren in einem verschlossenen Gebäude oder auf einem eingezäunten Parkplatz befinden, sofern sie verschlossen sind oder ständig von einer Wach- und Schließgesellschaft bewacht werden. Wenn Sie diese Verpflichtung nicht einhalten, bleiben Sie jedoch versichert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - nur bei Diebstahl oder Diebstahlversuch mit Einbruch,
 - in Belgien, zwischen 2 Arbeitstagen,
 - die Karosserie des Fahrzeugs muss steif sein (d.h. keine Wagenplane),
 - die anwendbare Selbstbeteiligung beträgt 25% des versicherten Höchstbetrages pro Fahrzeug.

■ Ausschlüsse

Artikel 10: Ausschlüsse

A. Auf keinen Fall werden die Ursachen, Folgen, Schäden, Verluste* und/oder Kosten gedeckt, die in den folgenden Ausschlüssen vermerkt sind:

1. Ausschlüsse, die mit dem Anwendungsbereich des Vertrages in Verbindung stehen

- Jeder Schaden, der Personen oder Gütern durch Ihre Waren und/oder Ihr Material zugefügt werden und für den Sie vertraglich und/oder außervertraglich haften könnten;
- Unbeschadet der im Art. 8 vorgesehenen zusätzlichen Deckungen, die Nichteinhaltung der Lieferungsfrist, jede Verspätung der Versendung der Waren oder jeder indirekte Schaden kaufmännischer Art – sogar wenn sie die direkte Folge eines gedeckten Schadensfalls sind – wie z.B. Betriebsstillstand, Nutzungs-, Produktions- oder Renditenausfall;
- Jeder Schaden und/oder Verlust*, der durch die Nichteinhaltung Ihrer in den Allgemeinen Bedingungen angegebenen Verpflichtungen verursacht werden: wir behalten uns das Recht vor, unsere Leistung in Höhe des von uns erlittenen Schadens zu kürzen. Wir lehnen unseren Versicherungsschutz ab, wenn diese Verpflichtungen in betrügerischer Absicht verletzt worden sind;

2. Ausschlüsse, die mit dem Material oder den Waren in Verbindung stehen

- Der besondere Mangel*, sowie die Schäden, die bereits vor dem Transport bestanden und deren einzige Ursache die Beschaffenheit bestimmter Waren/des Materials ist, u.a. durch Bruch, Rost, Oxidierung, Verfärbung, spontane interne Beschädigung, Austrocknen, Auslaufen, üblicher Wertverlust oder Verschleiß;
- Einwirkung von Ungeziefer, Nagern oder Motten;
- Die mangelhafte, unvollständige oder fehlende Verpackung und/oder Aufmachung von Waren, die gewöhnlich verpackt werden müssen;
- ästhetische Schäden an dem Material, die nicht auf dessen Wirkung und eigentlichen Wert einwirken;
- Die Einwirkung der Lufttemperatur und –Feuchtigkeit, die Folgen einer Emanation jeglicher Art (inkl. Geruchs- oder Geschmacksänderung), es sei denn, dass sich der Schaden infolge eines gedeckten Schadensfalls im Rahmen eines besonderen Transports ereignet hat;
- die mechanischen, elektrischen oder elektronischen Störungen der Waren und des Materials, es sei denn, dass sie die direkte Folge eines Schadensfalls sind, den von einem der („Großschäden“) bestimmte Ereignisse (siehe Art. 5) abhängt;
- Die Schäden an Containern, die auf keinen Fall mit (1) der Verpackung oder die Konditionierung der Waren oder (2) mit Material gleichgestellt werden kann;

3. Ausschlüsse, die mit dem Transport oder dem Spediteur in Verbindung stehen

- das vorsätzliche Verschulden von Ihnen und/oder von einem Angestellten;
- Diebstahl oder Diebstahlversuch durch einen Versicherten oder einen Begünstigten bzw. mit der Hilfe einer dieser Personen;
- Waren bzw. Material, die bzw. das sich in oder auf einem Anhänger oder einem Sattelzug befinden bzw. befindet, der hinter Ihrem Trecker nicht angespannt ist;
- Die Nichteinhaltung der gesetzlichen und/oder administrativen Bestimmungen bezüglich des Warentransports, wie z.B. die bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel (ATP) ; Wenn ein Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Schadensfalls besteht, sind die Schäden und/oder Verluste ebenfalls ausgeschlossen, die sich ergeben aus:
 - der fahrlässigen Befestigung auf Ihrem Fahrzeug, die den durch die Eigenschaften der zu transportierenden Waren bzw. des zu transportieren Materials bestimmten Bräuchen nicht entspricht;
 - der Betrunkenheit, der Alkoholvergiftung oder einem ähnlichen Zustand des Fahrers, der aus der Einnahme anderer Produkte resultiert;

- dem schlechten Zustand des Fördermittels bzw. dessen Zubehörs bzw. aus einer Überlastung dieses Fahrzeugs;
- einer fehlenden bzw. unzureichenden Wagenplane;

4. Allgemeine Ausschlüsse

- Ionisierende Strahlungen oder radioaktive Verseuchung durch jeden nuklearen Brennstoff und/oder radioaktiven Abfall und/oder durch die Verbrennung von nuklearem Brennstoff;
 - Alle atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder jedes Mittel, wobei Kernfusion und/oder -spaltung, eine vergleichbare Reaktion, radioaktive Kraft oder radioaktive Stoffe verwendet wird;
 - Die schädliche Anwendung bzw. der schädliche Einsatz eines Computers, eines EDV-Systems, eines Softwares, eines böswilligen Codes, eines Computervirus oder eines anderen elektronischen Systems;
 - Krieg oder Ereignisse gleicher Art und Bürgerkrieg, mit Ausnahme von Terrorismus* für die belgischen Risiken* ;
 - Festnahme, Beschlagnahme, Konfiskation oder Requisition Ihres Fahrzeugs und/oder der Waren / des Materials infolge z.B. der Aufdeckung von Schmuggelei, verbotenem oder heimlich organisiertem Handel;
 - Die Ablehnungsrisiken: Die Ablehnung – und deren Folgen – von nicht beschädigten Waren durch die befugten Behörden;
- B. Ausgeschlossene Gegenstände, ausgenommen bei anderslautender Bestimmung in den Besonderen Bedingungen:
- Pelzwaren, Schmucksachen, Edelmetallbarren, Edelsteine und Perlen, Kunstgegenstände, Münzen, in Geld umsetzbare Stücke, Zahlungs- und Kreditmittel, Wertpapiere jeglicher Art wie z.B. Stempelmarken und Effekten aller Art, Schecks und sonstige Handelspapiere, Raritäten oder Sammlungsgegenstände;
 - Die persönlichen Sachen und Gegenstände, die sich im Fahrzeug befinden, wie z.B.: die Foto-, Radio- oder Videoausrüstungen und/oder -Geräte (inkl. Zubehör und Träger), Laptops, elektronische Terminkalender, Handys, GPS;
 - die lebenden Tiere;
 - die lebenden Pflanzen und geschnittene Blumen;
 - die Tabak- und Alkoholwaren;
 - Waren und Material von Schaustellern.

■ **Zu versichernder Wert**

**Artikel 11 :
Grundlage zur
Ermittlung des
zu versichernden
Werts**

Die zu versichernden Beträge werden von Ihnen und unter Ihrer Verantwortung bestimmt. Sie müssen alle Steuern und Rechte umfassen, sofern sie nicht wiederbekommen und nicht abgezogen werden können. Um eine Anwendung der Proportionalregel zu vermeiden, müssen die Versicherungssummen dem Wert aller Waren und der Gesamtheit des Materials, die am Tag des Schadensfalls transportiert werden, entsprechen. Der Versicherungswert wird für jedes Fahrzeug gesondert auf den folgenden Grundlagen ermittelt:

Für die Waren und deren Verpackung:

- Beschaffungsmaterial, Rohstoffe: in Höhe ihres Kaufpreises plus alle von Ihnen ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten (Verpackungs-, Montagekosten...),
- unfertige und fertige Produkte: in Höhe ihres Handelswerts, abhängig vom Fertigstellungsgrad, der erreicht wurde, d. h. indem zum geschätzten Kaufpreis der Rohstoffe/Beschaffungsmaterialien (Schätzung entsprechend des vorangehenden Punkts) Ihre Arbeitskosten sowie Ihre sonstigen entstandenen direkten und indirekten Kosten addiert werden.

Für das Material: auf der Grundlage des tatsächlichen Werts*, ausgenommen für Dokumente (inkl. Ausweispapiere), Handelsbücher, Pläne, Modelle und magnetische Träger: auf der Grundlage der Kosten für deren Wiederherstellung, ohne Berücksichtigung der Ermittlungs- und Prüfungskosten.

■ Schadensfall: die Schätzung der Schäden und die Ermittlung der Entschädigung

Artikel 12 : Benennung eines Experten

Der Wert der Güter, der anzuzeigende Betrag und die Schäden werden von Ihnen und von uns auf gutlichem Wege oder von zwei Experten, von denen der eine von Ihnen und der andere von uns bezeichnet wird, ermittelt. Bei Uneinigkeit wählen diese beiden Experten einen dritten Experten. Mangels Wahl wird dieser dritte Experte auf Antrag der betreibenden Partei durch den Präsidenten des Gerichtes erster Instanz Ihres Wohnsitzes ernannt. Die Experten entscheiden endgültig über den Betrag der Entschädigung mittels Stimmenmehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, so ist die Stellungnahme des dritten Experten ausschlaggebend. Die Schätzungen der Experten sind souverän und unwiderruflich. Jede Partei übernimmt die Kosten des Experten, den sie bezeichnet hat. Die Kosten des dritten Experten bzw. der eventuellen gerichtlichen Gutachten werden je zur Hälfte getragen. Das Gutachten, jeder Vorgang, der zum Ziel hat, den Schaden und die Maßnahmen festzustellen, die zur Erhaltung und zum Schutz der versicherten Güter getroffen wurden, tun den Rechten und Ausschlüssen, die wir geltend machen könnten, keinen Abbruch.

Artikel 13 : Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Im Schadensfall müssen Sie den Schadensfall so schnell wie möglich melden. Die Schadensanzeige muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Schadensdatum bei uns eingehen. Sie müssen den von uns gegebenen Anweisungen Folge leisten. Sie verpflichten sich, alle angemessenen Maßnahmen zu gegebener Zeit zu ergreifen, um die Schäden zu begrenzen, und Ihre Rechte und Regressmöglichkeiten gegen haftbare Drittpersonen zu behalten.

Allgemeine Anweisungen

Um die Schadenregulierung zu erleichtern und zu beschleunigen, verpflichten Sie sich, uns so schnell wie möglich eine vollständige Akte mit den folgenden Dokumenten und Informationen zu übermitteln:

- a) Ort, Datum, Uhrzeit und Umstände (vermutliche oder bekannte Ursachen) des Schadensfalls, sowie die Anschrift, wo die Schäden festgestellt werden können,
- b) gegebenenfalls, die Informationen, die die Identifikation der vermutlichen haftenden Drittpartei(en) und/oder der eventuellen Zeugen des Schadensfalls ermöglichen,
- c) das amtliche Kennzeichen Ihres Fahrzeugs oder, in Ermangelung, die Vertragsnummer Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung,
- d) eine Beschreibung der beschädigten Güter, die Art der Schäden und, so schnell wie möglich, eine Schätzung der Instandsetzungskosten (Kostenvoranschlag oder anderes Dokument),
- e) Die Originalrechnungen, die als Grundlage für die Ermittlung des versicherten Werts der Waren und des Materials dienen,
- f) auf unsere Anfrage, jedes Dokument, das mit dem Schadensfall in Verbindung steht, wie z.B. Dokumente bezüglich des Wiegens, des Messens und des Zählens bei Abfahrt und bei der Ankunft, sowie die Dokumente, die die Wartung des Fahrzeugs und/oder dessen Zubehörs beweisen.

Spezifische Anweisungen

- a) gegebenenfalls, uns eine Kopie Ihrer schriftlichen Beschwerde, die Sie an die verantwortliche(n) Drittperson(en) gerichtet haben, und der darauf folgenden Korrespondenz zu senden. Im Allgemeinen müssen Sie sich jede Regressmöglichkeit bewahren, indem Sie handeln, als ob diese Waren/dieses Material nicht versichert wäre(n). Außerdem verzichten Sie – bei Strafe der Nichtigkeit – auf jegliche gütliche Einigung ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung.
- b) gegebenenfalls, bei Diebstahl der Waren und/oder des Materials, innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung des Diebstahls Klage bei den zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörden einreichen und bei uns den Diebstahl anzeigen. Wenn sich der Diebstahl in einem Land ereignet hat, das am Schengener Abkommen nicht teilnimmt, müssen Sie ebenfalls innerhalb von den 24 Stunden nach Ihrer Rückkehr Klage bei den belgischen Behörden einreichen. Sie müssen uns so schnell wie möglich eine Kopie des Verhörprotokolls übermitteln.

- c) Wenn die gestohlenen Waren und/oder Material wiedergefunden werden, müssen Sie uns unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Wurde die Entschädigung bereits ausgezahlt, verpflichten Sie sich, uns auf erste Anfrage und innerhalb von 45 Tagen nach dem Auffinden die dafür gezahlte Entschädigung zurückzuerstatten, unter Abzug des Betrags für eventuell an ihnen entstandenen Sachschäden.

Artikel 14: Wie wird die Entschädigung ermittelt?

- §1. Der in den Besonderen Bedingungen angegebene Betrag entspricht, unter Vorbehalt einer Überschreitung für Ihre Kosten im Rahmen der Zusatzgarantien, unserer höchsten möglichen Leistung pro Schadensfall und pro Fahrzeug. Die Modalitäten im Rahmen der Festlegung der Entschädigung variieren, unter Abzug einer im §3 vorgesehenen Selbstbeteiligung und vorbehaltlich der Anwendung der Proportionalregel, je nach dem betroffenen Risikogegenstand:

A. Für die Neuwaren*:

Der Entschädigungsbetrag wird auf der Grundlage des versicherten Werts berechnet, den gemäß Art. 11 am Tag des Schadensfalls berechnet werden muss, unter Berücksichtigung des Zustands der Waren unmittelbar vor dem Ereignis. Jedoch kann dieser Wert den Tageswert* nicht überschreiten. Von diesem Betrag werden

- die Transport-, Fracht- und Zollgebühren der beschädigten Ware abgezogen, wenn Sie durch das Nichtzustandekommen des Verkaufs diese Kosten nicht entrichtet haben
- die zusätzlichen Kosten hinzugefügt, die daraus entstehen, dass die Ware zu einem Lager- oder Vernichtungsort gebracht werden muss.

B. Für die Verpackung und/oder Etikettierung der Waren:

Wenn nur die Verpackung und/oder das Etikett der Waren infolge eines gedeckten Schadensfalls beschädigt wurden, übernehmen wir die Reparatur- und oder Wiederverpackungskosten, u.z. auch für das Etikett. Falls die Reparatur- und/oder Wiederverpackungskosten die tatsächliche oder erwartete Wertverlust der Waren übersteigt, entschädigen wir nur bis zur Höhe dieser Wertminderung. Falls wir einvernehmlich feststellen, dass die Wiederverpackung oder der Verkauf Ihre Interessen schädigen könnte, wird der Schadensfall als Totalverlust entschädigt. In diesem Fall können Sie über die beschädigten Waren frei verfügen. Jedoch können wir einen Anspruch auf den Erlös haben, wenn die Waren verkauft werden. Sonst müssen diese Waren in der Anwesenheit unseres Vertreters zerstört werden.

C. Für das Material*:

Wir entschädigen Ihr Material auf der Grundlage des zu versichernden Werts, den gemäß Art. 11 am Tag des Schadensfalls berechnet werden muss.

- §2. Im Falle eines teilweisen Schadensfalls können wir Sie verpflichten, die Waren und das Material reparieren bzw. ersetzen zu lassen. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten für die Rücksendung an das Werk, die Rückspedition, die Ersetzung und die Reparatur.

- §3. Sofern keine anderslautende Bestimmung in den Allgemeinen oder den Besonderen Bedingungen besteht, beträgt die Selbstbeteiligung 250 EUR für jeden gedeckten Schadensfall; bei Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 3% des höchsten versicherten Betrag pro Fahrzeug und für den betroffenen Gegenstand, mit einem Mindestbetrag von 250 EUR.

- §4. Paar- und Set-Klausel: Wenn ein versichertes Gut aus kombinierten Teilen besteht oder aus solchen, die eine Einheit bilden, darf unsere Beteiligung nicht über dem Wert eines jedes einzelnen verloren gegangenen oder beschädigten Stücks oder Teils liegen, unabhängig von dem spezifischen Wert, den dieses Teil oder diese Teile als Teil einer Einheit haben könnten, und ohne dass unsere Beteiligung den proportionalen Anteil am Versicherungswert der Einheit überschreiten darf.

**Artikel 15:
Proportionalregel**

Wenn die Versicherungssumme am Tag des Schadensfalls den Betrag unterliegt, der gemäß Art. 11 hätte versichert sein müssen, wird die Entschädigung im Verhältnis zwischen den Versicherungssummen und dem Wert des Materials oder der Waren, die hätten versichert sein müssen, gekürzt. Die Proportionalregel findet jedoch keine Anwendung, wenn die Unterversicherung weniger als 10% beträgt.

**Artikel 16: Forde-
rungsübergang**

Im Rahmen des Vertrages treten wir in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber haftbaren Drittpersonen ein, u.z. ab der Zahlung der Entschädigung. Wenn sich der Forderungsübergang zu unseren Gunsten durch Ihr Zutun nicht auswirken kann, können wir den Versicherungsschutz ablehnen oder von Ihnen die Erstattung der gezahlten Entschädigung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen.

**Artikel 17 : Zahlung
der Entschädigung**

§1. Mit Ausnahme der Vertragsstrafe des Artikels 8, deren Bußgeld direkt Ihrem Vertragspartner gezahlt wird, wird Ihnen eine Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung aller Unterlagen gezahlt, wenn ein Gutachten erstellt wird, oder andernfalls 30 Tage nach Festsetzung der Höhe des Schadens, vorausgesetzt, dass alle in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen erfüllt wurden. Andernfalls beginnt die Frist am Tag nachdem Sie die Verpflichtungen erfüllt haben. Im Falle einem Gerichtsverfahren beginnt diese 30-Tage-Frist erst an dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wurde. Alle Zahlungen, die im Rahmen des Versicherungsvertrags an einen Minderjährigen, Entmündigten oder anderweitig Handlungsunfähigen geleistet werden müssen, gehen auf ein Konto, das auf den Namen dieser Person eröffnet wurde und erst bei Volljährigkeit oder Aufhebung der Behinderung verfügbar ist, unbeschadet der gesetzlichen Nutzungsrechte.

§2. Wenn allerdings Vermutungen bestehen, dass der Schaden aufgrund einer beabsichtigten Tatsache entstanden sein könnte, behalten wir uns das Recht vor, vorher eine Kopie der Strafakte anzufordern. Dieser Antrag muss spätestens 30 Tage nach Datum des Abschlusses des Gutachtens oder andernfalls nach Datum der Festsetzung der Schadenshöhe abgefasst werden. Die etwaige Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach unserer Kenntnisnahme der Schlüsse der oben genannten Akte erfolgen, solange Sie nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§3. Sie können auf keinen Fall die beschädigten Waren und/oder Material – selbst teilweise – aufgeben. Wir können Sie verpflichten, sie wieder zu nehmen.

■ **Der Ablauf der Deckungen ihres Versicherungsvertrages**

Artikel 18: Inkrafttreten und Dauer der Deckungen

Die Deckungen treten an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft, sofern die Prämie vorher gezahlt wurde. Die Dauer dieser Deckungen entspricht der im Art. 26 Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung angegebenen Dauer.

Artikel 19: Beschreibung und Änderung des Risikos – Ihre Erklärungen

Die Bestimmungen bezüglich dieser Punkte entsprechen der Bestimmungen der Artikel 9 und 10 Ihres Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages.

Artikel 20: Zahlung der Prämie und Folge der Nichtzahlung der Prämien

Die Bestimmungen bezüglich dieser Punkte entsprechen der Bestimmungen der Artikel 12 und 13 Ihres Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages.

Artikel 21: Erneuerung, Unterbrechung und Ende der Deckungen

Die Bestimmungen bezüglich dieser Punkte entsprechen der Bestimmungen der Artikel 27 bis 32, sowie der Artikel 34 und 35 Ihres Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages.

■ Lexikon

Abnutzung:

Der Wertverlust eines Gutes, je nach Alter, Verwendung, Wartungsfrequenz und -qualität.

Arbeitskonflikt:

Jegliche kollektive Auseinandersetzung, in welcher Form auch immer sie sich im Rahmen der Arbeitsbeziehungen äußern sollte, einschließlich Streik und Aussperrung.

Aufruhr:

Gewalttätige, abgesprochene oder nichtabgesprochene Äußerungen einer Gruppe von Personen, die eine Unruhe der Gemüter offenbaren und durch Tumulte oder gesetzwidrige Handlungen sowie durch einen Kampf gegen die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Instanzen gekennzeichnet sind, ohne dass deswegen der Umsturz der etablierten Träger der öffentlichen Gewalt bezweckt würde.

Beladung:

Vorgang, bei dem die Waren oder das Material, die bzw. das sich in unmittelbarer Nähe Ihres Fahrzeugs befinden bzw. befindet, gehoben und im bzw. auf dem Fahrzeug geladen werden bzw. wird.

Belgisches Risiko:

Ein Risiko wird als belgisch betrachtet, wenn sich Ihr gewöhnlicher Wohnsitz in Belgien befindet oder, wenn Sie eine juristische Person sind, wenn sich die Niederlassung/der Gesellschaftssitz dieser juristischen Person, die von dieser Versicherung gedeckt ist, in Belgien befindet.

Besonderer Mangel:

Neigung der Ware, bei einem Transport unter Normalbedingungen Schaden zu nehmen: Es kann eine inhärente Eigenschaft sein, die aus der Beschaffenheit der Ware hervorgeht und sie unfähig macht, ohne Schaden die üblichen Transportrisiken zu überstehen oder es kann sich um einen Mangel der Ware bei ihrer Zusammensetzung, Konstitution oder Vorbereitung für den Transport handeln.

Diebstahlsicherungssystem:

jedes von uns anerkannte Anti-Diebstahl-/ Anti-Carjacking-System.

Entladung:

Umgekehrter Vorgang als die Beladung*.

Material:

Gesamtheit der Maschinen, Instrumente und Werkzeuge, die Sie beruflich im Rahmen Ihrer Tätigkeit benutzen, die Ihnen gehören, mit Ausnahme von dem Fahrzeug, dessen Zubehörteile (Wagenplane, usw.), den am Fahrzeug verankerten Innen- und Außeneinrichtungen und dem Befestigungsmaterial.

Neuwaren:

Waren*, die gerade erzeugt oder hergestellt wurden und die noch nicht von dem endgültigen Empfänger benutzt wurden; die im Rahmen des Transports notwendige Verpackung wird auch in den versicherten Wert aufgenommen.

Neuwert:

Der Preis für dessen Wiederherstellung oder Ersatz* im Neuzustand. Wenn der Ersatz durch ein identisches neues Gut nicht mehr möglich ist, entspricht der Neuwert dem Preis für ein neues Gut mit vergleichbaren Leistungen.

Reise:

Fahrt mit Ihrem Fahrzeug, um die versicherten Güter von ihrem Versandort bis zum vorgesehenen Bestimmungsort zu befördern, einschließlich der im Rahmen des Transports auf dem Landwege gewöhnlichen und notwendigen Zwischenstopps (wie z.B. das Auftanken, die normalen Mahlzeiten...)

Tageswert:

Der Börsen-, Markt- oder Wiederbeschaffungswert*.

Tatsächlicher Wert:

Der Neuwert* unter Abzug der Abnutzung*.

Terrorismus:

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen oder zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

TRIP VoG:

Terrorism Reinsurance and Insurance Pool: juristische Person, die gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2007 (B.S. 15.05.2007) über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden gegründet wurde. Sie ist vor allem mit der Bestimmung der Verpflichtungen ihrer Mitglieder beauftragt, sobald sie bestätigt, dass das schadensauslösende Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht.

Überschwemmung:

Das über die Ufer treten von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Teichen oder Meeren, hervorgerufen durch Niederschläge, Schnee- oder Eisschmelze, Deich-, Staudamm- oder Leitungsbruch oder Flutwelle, sowie die daraus resultierenden Erdbeben oder Bodensenkungen. Als ein und dieselbe Überschwemmung gilt das anfängliche Übertreten eines Wasserlaufes, Kanals, Sees, Teiches oder Meeres, und jedes Übertreten innerhalb von 168 Stunden nach Rückgang des Hochwassers, d.h. die Normalisierung des Wasserstandes des Wasserlaufes, Kanals, Sees, Teiches oder Meeres, sowie die unmittelbar damit verbundenen versicherten Gefahren. Werden ebenfalls als Überschwemmung betrachtet: das Abfließen von Regenwasser, das infolge der starken Intensität der Niederschläge nicht versickern konnte und die Akkumulation von Regenwasser, das infolge der starken Intensität der atmosphärischen Niederschläge, nicht aufgefangen werden konnte.

Verlust:

Wertverlust der Ware, deren Umfang durch Wiegen, Messen oder Zählung bestimmt wird, sofern diese Vorgänge vor dem Transport ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Volksbewegung:

Gewalttätige, abgesprochene oder nichtabgesprochene Äußerung einer Gruppe von Personen, die, ohne dass es zu einem Aufstand gegen die etablierte Ordnung käme, doch eine Unruhe der Gemüter offenbart und durch Tumulte oder gesetzwidrige Handlungen gekennzeichnet ist.

Waren:

Vorräte, Rohstoffe, Nahrungsmittel, im Herstellungsprozess befindliche Produkte, Fertigprodukte.

Dagegen:

Werden nicht als Kaufwaren betrachtet: alles, was für den Transport notwendig ist oder als Transportmittel benutzt wird (inkl. Frachtdokumente).

Wiederbeschaffungswert:

Der normalerweise am Inlandsmarkt für ein identisches oder ähnliches Gut im selben Zustand zu zahlende Kaufpreis.